



Ordnung der Sparkassenakademie Rheinland-Pfalz

§ 1¹

Name, Siegel

Die Akademie führt den Namen „Sparkassenakademie Rheinland-Pfalz“. Sie ist in das Kompetenzcenter Personal integriert.

§ 2

Aufgabe, Leitbild

- (1) Die Sparkassenakademie Rheinland-Pfalz ist Bildungsmanagerin und erste Ansprechpartnerin in allen Bildungsfragen für die Sparkassenfinanzgruppe in Rheinland-Pfalz.
- (2) Der intensive Dialog mit Sparkassen, insbesondere in Erfahrungsaustauschen und Qualitätszirkeln, sichert ein praxisnahes, bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Weiterbildungsangebot.
- (3) In enger Zusammenarbeit mit den Fachverantwortlichen des Verbandes („Tandempartner*innen“) und auf Basis festgelegter Qualitätskriterien bewerten wir das bundesweite Weiterbildungsangebot der Sparkassenfinanzgruppe. Damit stellen wir den Sparkassen das qualitativ beste Angebot zur Verfügung.
- (4) Hierzu nutzen wir verstärkt digitale Angebote und sowohl zentrale als auch dezentrale Veranstaltungen.
- (5) Unser Angebot zur Rolloutunterstützung für die Sparkassen ist effizient und praxisorientiert und soll integraler Bestandteil eines jeden Rolloutleitfadens sein.
- (6) Unser modulares und durchlässiges Bildungssystem unterstützt die Mitarbeiter*innen der Sparkassen auf ihren Karrierewegen und in ihrem lebensbegleitenden Lernen.
- (7) Durch die enge Kooperation sowie gelebte Arbeitsteilung mit anderen Bildungsdienstleistern der Sparkassenfinanzgruppe und unter Einbeziehung zentraler Lernmedien sowie bundesweit einheitlicher Curricula werden die Qualität des Bildungsangebotes verbessert, die Effizienz gesteigert sowie Doppel- und Mehrarbeit vermieden.

¹ Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwandt. Diese schließt ausdrücklich die weibliche und andere Schreibweisen mit ein.

§ 3

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist zuständig für den Erlass und Änderungen der Akademieordnung, der Prüfungsordnung und der Gebührenordnung.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen folgende Aufgaben:
 1. Erlass und Änderungen der in den §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 3 und 4 vorgeschriebenen Ordnungen (Studien- und Hausordnung, Honorarordnung)
 2. Entscheidung über Einsprüche gegen eine vom Kompetenzcenterleiter Personal versagte Zulassung zu einem Lehr- oder Studiengang, Ausschluss von einer Prüfung sowie über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen.
 3. Benennung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Lehr- oder Studiengänge; Vorsitzender der Prüfungsausschüsse ist der Verbandsvorsteher. Dieser kann im Rahmen seines allgemeinen Delegationsrechts sowohl den Prüfungsvorsitz als auch die Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses auf den Kompetenzcenterleiter Personal übertragen.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann die ihm gemäß Absatz 1, Nr. 1 und 2 obliegenden Aufgaben allgemein oder im Einzelfall widerruflich auf den Verbandsgeschäftsführer übertragen.

§ 5

Fachausschuss Personal

- (1) Die Geschäftsordnung für den Fachausschuss Personal regelt dessen Aufgaben.
- (2) Der Fachausschuss Personal ist im Zuständigkeitsbereich der Akademie insbesondere zuständig für
 1. die Beschlussfassung über die Einrichtung neuer Lehr- und Studiengänge,
 2. beabsichtigte Änderungen der Akademie-, der Gebühren- und der Prüfungsordnung durch den Verwaltungsrat. Diese werden im Fachausschuss beraten; er gibt hierzu eine Empfehlung über den Steuerungsausschuss an den Verwaltungsrat ab.

§ 6

Akademieleitung

- (1) Die Sparkassenakademie wird disziplinarisch durch den Kompetenzcenterleiter Personal geleitet. Die fachliche Leitung erfolgt durch die beiden Gruppenleiter (Stellvertretende Akademieleiter) Aufstiegsweiterbildung und Anpassungsweiterbildung.
- (2) Der Kompetenzcenterleiter kann vergleichbare Prüfungen anerkennen, die den in den Zulassungsvoraussetzungen geforderten Prüfungen gleichgesetzt werden können.

§ 7

Dozenten

- (1) Die Lehrkräfte der Sparkassenakademie sind haupt- oder nebenamtlich tätig und tragen die Bezeichnung „Dozent“ bzw. „Dozentin“.
- (2) Für die nebenamtlichen Dozenten erteilen die stellvertretenden Akademieleiter Lehraufträge. Ihre Vergütung richtet sich nach der vom Verbandsvorsteher erlassenen Honorarordnung.

§ 8

Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Abnahme der bei der Sparkassenakademie abzulegenden Prüfungen werden spezifische Prüfungsausschüsse gebildet.
- (2) Die Einberufung der Prüfungsausschüsse und das Prüfungsverfahren regelt die vom Verwaltungsrat erlassene Prüfungsordnung.

§ 9

Ordnungen, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Für die Durchführung der Abschlussprüfungen bei den Lehr- und Studiengängen sowie weiteren Bildungsveranstaltungen gilt die Prüfungsordnung.
- (2) Für die Teilnahme an Lehr- und Studiengängen und deren Prüfungen werden Gebühren gemäß der vom Verwaltungsrat erlassenen Gebührenordnung erhoben. Bei den Teilnehmergebühren der sonstigen Bildungsveranstaltungen soll die Akademie grundsätzlich Kostendeckung anstreben.
- (3) Für die Veranstaltungen der Sparkassenakademie Rheinland-Pfalz erlässt der Verbandsvorsteher eine Hausordnung, die Regeln für die Teilnahme an Akademie-

veranstaltungen aufstellt. Mit den Einladungen zu Veranstaltungen der Sparkassenakademie Rheinland-Pfalz erhalten die Teilnehmer*innen die Hausordnung der Sparkassenakademie Rheinland-Pfalz.

Bei Verstoß gegen die Hausordnung sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen einen Teilnehmer zulässig:

- a) Schriftlicher Verweis;
- b) Androhung des Ausschlusses aus der Sparkassenakademie;
- c) Ausschluss aus der Sparkassenakademie.

Ordnungsmaßnahmen werden vom Kompetenzcenterleiter Personal ausgesprochen; er entscheidet weiterhin, ob und wann eine Mitteilung an den Arbeitgeber erfolgt.

Die betroffene Person, bei Lehr- oder Studiengängen auch der jeweilige Sprecher des Lehr- oder Studiengangs sind vorher anzuhören.

Gegen die Entscheidung des Kompetenzcenterleiters Personal kann der Betroffene binnen einer Woche Einspruch beim Vorstandsvorsteher einlegen; dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt mit Wirkung ab 01.01.2020 in Kraft.